

AZ 25.00 Nr. 25.0-10-V37/6

An die  
Ev. Pfarrämter und Kirchenpflegen  
über die Ev. Dekanatämter  
- Dekaninnen und Dekane sowie  
Schuldekaninnen und Schuldekane -  
landeskirchlichen Dienststellen,  
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner,  
großen Kirchenpflegen,  
Geschäftsführungen von Diakonie- und Sozialstationen  
Geschäftsführungen von Bezirks- und Kreisdiakoniestellen  
sowie an die Vorsitzenden der Mitarbeitervertretungen

---

## **Jahressonderzahlung ab dem Jahr 2019**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Arbeitsrechtliche Kommission hat am 13. Juli 2018 beschlossen, die bereits mit Änderungsstarifvertrag Nr. 11 vom 29. April 2016 in die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) übernommene Absenkung der Jahressonderzahlung (siehe Amtsblatt Bd. 67, S. 312 ff) für das Kalenderjahr 2018 auszusetzen. Ab dem Kalenderjahr **2019** wird auch im KAO-Bereich die Jahressonderzahlung entsprechend der kommunalen Regelung abgesenkt.

Ab dem Kalenderjahr 2019 gilt daher für die Jahressonderzahlung folgendes:

### **1. Jahressonderzahlung, außer Bereich Pflege**

Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden,

<b>in den Entgeltgruppen 1 bis 8</b>	<b>79,51 Prozent</b>
<b>in den Entgeltgruppen 9a bis 12</b>	<b>70,28 Prozent</b>
<b>in den Entgeltgruppen 13 bis 15</b>	<b>51,78 Prozent</b>

des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.



## **2. Jahressonderzahlung für den Bereich Pflege (VGP 54)**

Die Jahressonderzahlung beträgt bei Beschäftigten, für die die Regelungen des Tarifgebiets West Anwendung finden,

in den Entgeltgruppen P5 bis P8 **79,74 Prozent**

in den Entgeltgruppen P9 bis P 16 **70,48 Prozent**

des der/dem Beschäftigten in den Kalendermonaten Juli, August und September durchschnittlich gezahlten monatlichen Entgelts; unberücksichtigt bleiben hierbei das zusätzlich für Überstunden und Mehrarbeit gezahlte Entgelt (mit Ausnahme der im Dienstplan vorgesehenen Überstunden und Mehrarbeit), Leistungszulagen, Leistungs- und Erfolgsprämien.

## **3. Jahressonderzahlung für den Bereich Erziehungsdienst (VGP 21)**

Für die Berechnung der Jahressonderzahlung im Bereich des Erziehungsdienstes wird auf §1 Absatz 3 der Anlage 3.2.2 zur KAO hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen

Erwin Hartmann  
Oberkirchenrat